

Mitteilung des Senats vom 20. November 2007

Bremisches Gaststättengesetz

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Gaststättengesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der Dezember-Sitzung.

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 die Gesetzgebungskompetenz für das Gaststättenrecht in die alleinige Zuständigkeit der Länder übertragen. Das Gaststättengesetz gilt zwar als Bundesrecht fort, es kann aber durch Landesrecht ersetzt werden. Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Bremisches Gaststättengesetz soll von der Möglichkeit, das Gaststättenrecht in eigener Verantwortung zu gestalten, Gebrauch gemacht werden.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen hat dem Gesetzesentwurf am 7. November 2007 zugestimmt.

Bremisches Gaststättengesetz (BremGastG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Gaststättengewerbe

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht.

§ 2

Erlaubnis

(1) Wer ein Gaststättengewerbe mit dem Ausschank alkoholischer Getränke betreibt, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gaststättenbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die Erlaubnis kann mit einer Befristung sowie mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Gäste oder der Allgemeinheit, insbesondere vor verhaltensbedingten erheblichen Belästigungen, erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Unter den gleichen Voraussetzungen können Anordnungen gegenüber Gaststättenbetreibern, die ein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe betreiben, erlassen werden.

(3) Auf Antrag darf die Erlaubnis vorübergehend auf Widerruf erteilt werden.

(4) Wird bei juristischen Personen nach Erteilung der Erlaubnis eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(5) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber innerhalb eines Jahres nach der Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(6) Gegenüber Gaststättenbetreibern, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, können Anordnungen nach Maßgabe des Absatzes 2 erlassen werden.

§ 3

Nebenleistungen und Ausschank alkoholfreier Getränke

(1) Im Gaststättengewerbe dürfen der Gaststättenbetreiber oder Dritte auch während der Ladenschlusszeiten Zubehörlwaren an Gäste abgeben und ihnen Zubehörlleistungen erbringen.

(2) Ist der Ausschank alkoholischer Getränke erlaubt, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk zu verabreichen. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die zuständige Behörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.

§ 4

Verbote

Es ist verboten,

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, durch Automaten feilzuhalten,
2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
3. im Gaststättengewerbe das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. im Gaststättengewerbe das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen,
5. im Gaststättengewerbe alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten.

§ 5

Beschäftigte Personen

(1) Die Beschäftigung einer Person im Gaststättengewerbe kann dem Gaststättenbetreiber untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Im Gaststättengewerbe dürfen mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigt werden, die zuverlässig sind und durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nach den Bestimmungen der Bewachungsverordnung nachweisen, dass sie über die für die Ausübung dieses Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften unterrichtet worden sind und mit ihnen vertraut sind. Für die Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken ist der Nachweis einer vor der Industrie- und Handelskammer entsprechend den Regelungen der Bewachungsverordnung abgelegten Sachkundeprüfung erforderlich.

(3) Der Senator für Wirtschaft und Häfen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutze der Allgemeinheit oder der Gäste Vorschriften über

1. die Zulassung, das Verhalten und die Art der Tätigkeit der im Gaststättengewerbe Beschäftigten und
 2. die Pflichten des Gaststättenbetreibers bei der Einstellung und Entlassung der beschäftigten Personen im Sinne des Absatzes 2, über die Aufzeichnung von Daten dieser Personen durch den Gaststättenbetreiber und ihre Übermittlung an die Behörden sowie über Anforderungen, denen diese Personen genügen müssen,
- zu erlassen.

§ 6

Sperrzeit

Der Senator für Wirtschaft und Häfen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und Sport durch Rechtsverordnung Sperrzeiten für Gaststätten-

betriebe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten allgemein festzusetzen. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann.

§ 7

Auskunft und Nachschau

(1) Die Gaststättenbetreiber haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 8

Anwendbarkeit der Gewerbeordnung

Auf das den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegende Gaststättengewerbe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen getroffen worden sind.

§ 9

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Ausführung des Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes ergangener Rechtsverordnungen obliegt den Ortspolizeibehörden, soweit durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anders bestimmt ist.

(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren, insbesondere bei Erteilung, Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen sowie bei Untersagungen, zu regeln.

§ 10

Vereine und Gesellschaften

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Vereine und Gesellschaften Anwendung, die nicht gewerbsmäßig alkoholische Getränke ausschenken; dies gilt nicht für den Ausschank an Arbeitnehmer dieser Vereine und Gesellschaften.

(2) Werden in Räumen, die im Eigentum dieser Vereine und Gesellschaften stehen oder ihnen zum Gebrauch überlassen sind, alkoholische Getränke an Mitglieder der Vereine und Gesellschaften ausgeschenkt, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme von § 2 Abs. 6, § 3 Abs. 2, §§ 6, 7 sowie § 12 Abs. 1 Nr. 2, 10, 11, 12 und Abs. 2 Nr. 1 keine Anwendung.

§ 11

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt nicht für die Verabreichung von alkoholischen Getränken

1. in Kantinen für Betriebsangehörige, in Betreuungseinrichtungen der stationierten ausländischen Streitkräfte, der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei und
2. in Luftfahrzeugen, Personenwagen von Eisenbahnunternehmen und anderen Schienenbahnen, Schiffen und Reisebussen anlässlich der Beförderung von Personen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ohne die nach § 2 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis ein Gaststättengewerbe betreibt,
 2. einer Auflage nach § 2 Abs. 2 Satz 2 oder einer Anordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 2 Abs. 6 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 3. die nach § 2 Abs. 4 erforderliche Anzeige nicht oder nicht unverzüglich erstattet,
 4. über den in § 3 Abs. 1 erlaubten Umfang hinaus Waren abgibt oder Leistungen erbringt,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 keine alkoholfreien Getränke verabreicht oder entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk verabreicht,
 6. einem Verbot des § 4 Nr. 1 über das Feilhalten von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken oder Lebensmitteln, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, zuwiderhandelt oder entgegen dem Verbot des § 4 Nr. 3 das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig macht oder entgegen dem Verbot des § 4 Nr. 4 das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig macht,
 7. entgegen dem Verbot des § 4 Nr. 2 in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke verabreicht oder in den Fällen des § 4 Nr. 4 bei Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise erhöht oder entgegen dem Verbot des § 4 Nr. 5 in Ausübung seines Gewerbes alkoholische Getränke in einer Art und Weise anbietet, die dazu geeignet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten,
 8. Personen beschäftigt, deren Beschäftigung ihm nach § 5 Abs. 1 untersagt worden ist,
 9. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 eine Person mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben beschäftigt,
 10. als Betreiber einer Gaststätte oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
 11. entgegen § 7 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, den Zutritt zu den für den Betrieb benutzten Grundstücken und Räumen nicht gestattet oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht gewährt,
 12. den Vorschriften einer aufgrund des § 5 Abs. 3, des § 6 oder des § 9 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Gast in den Räumen einer Gaststätte oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (4) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Ortspolizeibehörde sachlich zuständig.

§ 13

Übergangsvorschriften

- (1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis oder Gestattung gilt im bisherigen Umfang als Erlaubnis im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Soweit nach diesem Gesetz eine Erlaubnis erforderlich ist, gilt sie demjenigen als erteilt, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Erlaubnis eine nach diesem Gesetz erlaubnisbedürftige Tätigkeit befügt ausübt.
- (3) Der in Absatz 2 bezeichnete Erlaubnisinhaber oder derjenige, der eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis nicht nachweisen kann, hat seinen Betrieb

der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die zuständige Behörde bestätigt dem Gaststättenbetreiber kostenfrei und schriftlich, dass er zum Betrieb einer Gaststätte berechtigt ist. Wird die Anzeige nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstattet, so erlischt die Erlaubnis.

(4) Personen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1, die am 1. Januar 2008 in einem Gaststättenbetrieb Bewachungsaufgaben durchgeführt haben, sind von der Unterrichtung befreit. Der Gastwirt bescheinigt Personen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

(5) Für Personen im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2, die am 1. Januar 2008 seit mindestens drei Jahren befugt und ohne Unterbrechung den Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken bewachen, gilt der Nachweis der Sachkundeprüfung als erbracht. Personen, die am 1. Januar 2008 weniger als drei Jahre den Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken bewachen, haben den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung bis zum 1. April 2010 zu erbringen. Der Gastwirt bescheinigt Personen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

§ 14

Aufhebung bisherigen Rechts

(1) Die Gaststättenverordnung vom 3. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 131 – 711-b-2) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gaststättengesetz vom 23. März 1971 (Brem.GBl. S. 47 – 711-b-1) wird aufgehoben.

(3) Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 1 und 2 des Gaststättengesetzes vom 11. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 142 – 45-c-47) wird aufgehoben.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . (einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 5 Abs. 3 und § 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Dieses Gesetz tritt am . . . (einsetzen: Datum fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz wird von der durch die Föderalismusreform eingeräumten Kompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz Gebrauch gemacht und das Recht der Gaststätten landesrechtlich geregelt. Entsprechend den Bemühungen Bremens um Bürokratieabbau und Deregulierung in der Vergangenheit wird der damalige Vorschlag der Einführung einer ausschließlich personenbezogenen Erlaubnis aufgegriffen und umgesetzt, also die sogenannte reine Personalkonzession eingeführt. Zentrales Element ist die Entkoppelung der gaststättenrechtlichen Bestimmungen vom Baurecht. Dies wurde bereits von der Wirtschaftsministerkonferenz und der Bauministerkonferenz (Beschlüsse vom 9./10. Juni 2005) gefordert.

Gegenwärtig wird das Gaststättenrecht noch bundeseinheitlich durch das (Bundes-)Gaststättengesetz geregelt. Die derzeitige Gaststättenerlaubnis ist sowohl an personenbezogene als auch ortsbezogene Kriterien geknüpft. Diese Verquickung von Verantwortungsbereichen führt zu Doppelprüfungen durch die Bauaufsichtsbehörden und die Gewerbebehörden. Durch die Auflösung dieser Verschränkung werden die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche der Behörden klar abgegrenzt.

Die Änderung des (Bundes-)Gaststättengesetzes Mitte 2005 hatte eine Reduzierung der Erlaubnispflicht auf den Alkoholausschank zur Folge. Dies wurde damit

begründet, dass die Einhaltung lebensmittel-, bau- und immissionsrechtlicher Belange auch ohne ein Erlaubnisverfahren von den zuständigen Behörden überprüft werden könnten, wie dies schon bisher bei der Zubereitung und dem Verkauf von Lebensmitteln ohne Verzehr an Ort und Stelle der Fall war. Ein besonderer Fokus wurde hingegen auf die mit dem Alkoholausschank verbundenen Gefahren gelegt. Dieser Schutzzweck des Gaststättenrechts wird beibehalten, und bestehende Widersprüchlichkeiten werden aufgelöst. Die Unterrichtung im Bereich der Lebensmittelhygiene entfällt als Erfordernis für die Erlaubniserteilung. Ein Festhalten am Unterrichtsnachweis ist nicht zu rechtfertigen, denn er ist bis dato an den Ausschank von Alkohol geknüpft und nicht an das Verarbeiten von Speisen. Der Alkoholausschank alleine rechtfertigt jedoch gegenüber einer Speisegaststätte ohne Alkoholausschank das Erfordernis einer Unterrichtung im Bereich Lebensmittelhygiene nicht.

Mit dem Gesetzesentwurf wird der begonnene Bürokratieabbau konsequent fortgeführt, und es werden die Regelungen auf das notwendige Maß reduziert. Dabei werden bewährte Regelungen übernommen. Aufgrund der unterschiedlichen Erfordernisse der Beschäftigung von Wachpersonal durch Bewachungsunternehmen oder Gastwirte werden diese Vorschriften angeglichen.

B. Einzelheiten

Zu § 1 (Gaststättengewerbe):

Die Vorschrift übernimmt die bewährte Definition der Gaststätten und ist sprachlich angepasst worden. Eine Differenzierung zwischen stehendem Gewerbe und Reisegewerbe wird nicht mehr vorgenommen. Aufgrund der Ausgestaltung der Gaststättenerlaubnis als sogenannte reine Personalkonzession bedarf es dieser Unterscheidung nicht.

Zu § 2 (Erlaubnis):

§ 2 stellt das Kernstück der Neuregelung des Gaststättenrechts dar.

Zu Absatz 1:

Der Betrieb einer Gaststätte ist dann erlaubnisbedürftig, wenn Alkohol ausgeschenkt wird. Es wird insoweit die bewährte Regelung des (Bundes-)Gaststättengesetzes übernommen, die sprachlich überarbeitet wurde.

Zu Absatz 2:

Da die Erlaubnis nunmehr ausschließlich personenbezogen ist, wurde der Katalog der Versagungsgründe auf den der Unzuverlässigkeit verkürzt. Die Nrn. 2 bis 3 von § 4 Abs. 1 des (Bundes-)Gaststättengesetzes (im Weiteren: GastG) werden bereits bei der Erteilung einer Baugenehmigung nach § 74 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) geprüft, dies umfasst u. a. auch die Barrierefreiheit nach § 53 BremLBO, sodass ein Erfordernis zur nochmaligen Prüfung nicht besteht und den Gedanken des Bürokratieabbaus und der Deregulierung zuwiderläuft. Es werden deshalb die übrigen Bestimmungen des derzeitigen § 4 Abs. 1 GastG nicht übernommen. Es wird nunmehr unnötige Doppelarbeit von Behörden vermieden. Das Gaststättenrecht wird also von baurechtlichen Bestimmungen befreit.

Es unterliegen aber weiterhin durch den Gastwirt verursachte bzw. nicht unterbundene, also rein verhaltensbedingte Immissionen (Lärm etc.), dem Gaststättengesetz. Dem können die mit der Ausführung dieses Gesetzes befassten Behörden nach § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 6 durch Auflagenerteilung bzw. Anordnung begegnen. Als Ultima Ratio kann die Erlaubnis widerrufen bzw. der Betrieb eines erlaubnisfreien Gaststättengewerbes untersagt werden.

Aus der Einführung der reinen Personalkonzession folgt der Wegfall der Differenzierung nach der Betriebsart, diese ergibt sich nunmehr allein aus dem Baurecht.

Durch die reine Personalkonzession entfällt das Erfordernis einer neuen Gaststättenerlaubnis beim Wechsel der Lokalität durch den Gastwirt. Es erfolgt nunmehr beim Pächterwechsel keine erneute baurechtliche Überprüfung neben einer bestehenden Baugenehmigung, die wegen des baurechtlichen Bestandschutzes nur in engen Grenzen hätte erfolgen können.

Es entfällt ferner das Unterrichtungserfordernis. Bislang ist das Erfordernis der Unterrichtung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse ausschließlich an den Ausschank von Alkohol gekoppelt, nicht aber an die Verabreichung von Speisen. Das Verabreichen von Speisen ist und bleibt erlaubnisfrei. Aufgrund dessen fehlt es an einer inneren Rechtfertigung für das Unterrichtungserfordernis. Ein Unterrichtsnachweis kann für den Betrieb einer Speisewirtschaft (ohne Alkoholausschank) nicht gefordert werden, es fehlt an einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung dieses Eingriffs in das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 7, 377 – Apothekenurteil).

Die Ermächtigung zum Erlass von Auflagen bzw. Anordnungen wurde übernommen und wird beibehalten, um den Vollzugsbehörden ein einfach zu handhabendes und ein milderer Instrument als den Erlaubniswiderruf an die Hand zu geben.

Bestimmungen über die Rücknahme und den Widerruf von Erlaubnissen sind angesichts der Regelungen der §§ 48 und 49 des Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetzes obsolet.

Zu Absatz 3:

Um bei Veranstaltungen eine zeitlich begrenzte Erlaubnis erteilen zu können, soweit dies vom Antragsteller gewünscht ist, ist eine entsprechende Regelung im Gesetz enthalten. Aufgrund der Reduzierung der Versagungsgründe auf die Unzuverlässigkeit ist für eine Gestattung kein Raum mehr. Durch die Gestattung ist gegenwärtig der vorübergehende Betrieb einer erlaubnispflichtigen Gaststätte aus wichtigem Anlass unter erleichterten Voraussetzungen möglich. Ein Abweichen von der Voraussetzung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit ist jedoch nicht möglich und auch nicht erwünscht. Aufgrund dessen besteht kein Erfordernis für eine Gestattung.

Zu Absatz 4:

Da bei juristischen Personen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit an die vertretungsberechtigte Person anzuknüpfen ist, diese aber wechseln, wird die bestehende und bewährte Regelung beibehalten.

Zu Absatz 5:

Die bewährte Regelung über das Erlöschen der Erlaubnis wird aus dem (Bundes-)Gaststättengesetz übernommen und ist dem § 8 nachgebildet, ähnliche Regelungen finden sich beispielsweise in § 49 der Gewerbeordnung (GewO) oder § 76 BremLBO.

Zu Absatz 6:

Die Vorschrift lehnt sich an die bewährte Regelung von § 5 Abs. 2 GastG an. Die Ermächtigung zum Erlass von Anordnungen wurde übernommen und wird beibehalten.

Zu § 3 (Nebenleistungen und Ausschank alkoholfreier Getränke):

In Absatz 1 wird die bewährte Regelung des § 7 Abs. 1 GastG übernommen. Eine vergleichbare Regelung wurde im Bremischen Ladenschlussgesetz nicht aufgenommen, aufgrund dessen bedarf es der Regelung, sodass nicht in den ausgeübten und eingerichteten Gewerbebetrieb der Gastwirte eingegriffen wird. Eine Abweichung vom bestehenden Recht wäre verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.

Angesichts der Sperrzeitenregelung in der Freien Hansestadt Bremen sowie der Regelungen des Bremischen Ladenschlussgesetzes bedarf es keiner Ausnahmegesetzvorschrift zum Ladenschluss, der Regelungsgehalt des § 7 Abs. 2 GastG wird deshalb nicht übernommen.

Mit Absatz 2 wird die bewährte Regelung über den Ausschank mindestens eines alkoholfreien Getränks und dessen Preisgestaltung aus dem Bundesrecht übernommen.

Zu § 4 (Verbote):

§ 4 enthält die bewährten Regelungen des § 20 GastG und wurde um die Nr. 5 erweitert.

Die Nr. 1 enthält eine sprachliche Klarstellung, Getränke sind Lebensmittel, und eine Anpassung an den Wortlaut des Jugendschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 1), daraus folgt keine Änderung des bisherigen Rechts. Unter die Nr. 1 fallen weiterhin alle Spirituosen, einschließlich des unvergällten Alkohols. Branntweinhaltige Getränke sind alle Mischgetränke mit Spirituosen, auch wenn sie im Ergebnis einen geringeren Alkoholanteil als Bier oder Wein haben. Branntweinhaltige Lebensmittel mit nicht nur geringfügigem Alkoholgehalt besitzen mehr als 1 Vol.-%-Alkohol.

Mit der Nr. 5 wird das Angebot von alkoholischen Getränken verboten, das auf die Verleitung zu übermäßigem Alkoholkonsum gerichtet ist. Das Verbot betrifft vor allem die so genannten „Flatrate-Partys“, die in jüngster Zeit verstärkt Verbreitung finden. Bei einer „Flatrate-Party“ werden in der Regel alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem einmalig zu entrichtenden Preis ausgeschenkt. Der exzessive Konsum alkoholhaltiger Getränke läuft dem Gedanken eines verantwortungsvollen Umgangs mit alkoholhaltigen Getränken zuwider und führt zu gesundheitlichen Gefährdungen unterschiedlicher Art. Durch das Verbot wird dem Alkoholmissbrauch begegnet.

Zu § 5 (Beschäftigte Personen):

Nach Absatz 1 kann die Beschäftigung von unzuverlässigen Personen von den Vollzugsbehörden dem Gastwirt untersagt werden. Gegen eine solche Untersagung steht nicht nur dem Gastwirt, sondern auch der betroffenen beschäftigten Person das Recht des Widerspruchs bzw. der Klageerhebung zu. Die Regelung entspricht § 21 Abs. 1 GastG.

Der Absatz 2 übernimmt die inhaltsgleiche Regelung für das angestellte Wachpersonal von Bewachungsunternehmen des § 34 a GewO. Es bestehen nunmehr die gleichen Anforderungen an das Bewachungspersonal, das unmittelbar von den Gastwirten eingestellt worden ist, wie für das Personal von Bewachungsunternehmen. Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit kann es keinen Unterschied machen, ob das Bewachungspersonal von einer Bewachungsfirma oder vom Gastwirt selbst angestellt worden ist. Es besteht nunmehr ein Unterrichts-erfordernis für Wachpersonal und darüber hinaus das Erfordernis eines Sachkundenachweises für die Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken. Auf die Regelungen über die Unterrichtung und über die Sachkundeprüfung der zu § 34 a GewO ergangenen Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung) wird verwiesen. Aufgrund der durch das Grundgesetz vorgenommenen Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern ist eine weitergehende Verweisung auf die Vorschriften über das Bewachungsgewerbe nicht möglich.

Absatz 3 enthält die Regelungen von § 21 Abs. 2 GastG und darüber hinaus von § 34 a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) GewO betreffend das angestellte Wachpersonal.

Zu § 6 (Sperrzeit):

§ 6 enthält die bewährte Ermächtigung zur Regelung der Sperrzeiten. Die inhaltsgleiche Vorschrift von § 18 GastG in Verbindung mit der (Bremischen) Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gaststättengesetz wird übernommen, und der Senator für Wirtschaft und Häfen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und Sport die Sperrzeiten festzulegen.

Zu § 7 (Auskunft und Nachschau):

§ 7 regelt die Auskunftsverpflichtung von Gastwirten gegenüber den zuständigen Behörden. Gleichzeitig wird das Betretensrecht seitens der Behörden geregelt. Aufgrund der Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes hat die Normierung zu erfolgen.

Auf das Aussageverweigerungsrecht bzw. Zeugnisverweigerungsrecht wird verwiesen, diese Rechte werden durch § 7 nicht eingeschränkt.

Zu § 8 (Anwendbarkeit der Gewerbeordnung):

§ 8 stellt klar, dass im Übrigen die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Bestimmungen des Bundesgesetzgebers über das Recht der Wirtschaft gelten auch für Gaststättenbetriebe. Das Gaststättenrecht ist auch weiterhin

spezielles Gewerberecht, das außerhalb der Gewerbeordnung durch das Bremische Gaststättenrecht landesrechtlich geregelt wird.

Zu § 9 (Zuständigkeit und Verfahren):

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für die Ausführung dieses Gesetzes, diese Kompetenz haben die Ortspolizeibehörden. Diese sind nach § 67 Abs. 2 des Bremischen Polizeigesetzes in der Stadtgemeinde Bremen grundsätzlich das Stadtamt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven grundsätzlich der Oberbürgermeister als Vertreter des Magistrats. Die Ortspolizeibehörden treffen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen. Der Begriff „Ortspolizeibehörde“ wurde beibehalten, um weiterhin deutlich zu machen, dass das Gaststättenrecht als Teil des Gewerberechts Sonderordnungsrecht ist.

Entsprechend der bisherigen Verordnungsermächtigung im Gaststättengesetz (§ 30 GastG) und der Bremischen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gaststättengesetz wird der Senator für Wirtschaft und Häfen ermächtigt, Regelungen über das Verfahren durch Rechtsverordnung zu erlassen.

Zu § 10 (Vereine und Gesellschaften):

Mit § 10 wird die Regelung von § 23 GastG weitestgehend übernommen. Damit wird sichergestellt, dass insbesondere die Vorschriften über den Schutz vor Alkoholmissbrauch Anwendung finden.

Zu Absatz 1:

Die Einbeziehung von Vereinen und Gesellschaften, die kein Gewerbe betreiben, ist insbesondere im Hinblick auf den Ausschank alkoholischer Getränke erforderlich, damit nicht über die Gründung eines Vereins oder einer Gesellschaft die Vorschriften des Gaststättengesetzes umgangen werden können. Eine Ausnahme gilt für den nicht gewerbsmäßigen Ausschank an die eigenen Arbeitnehmer.

Zu Absatz 2:

In einem vertretbaren Umfang sind Vereine und Gesellschaften von der Anwendung des Bremischen Gaststättengesetzes freigestellt, wenn der Ausschank insgesamt nicht den Charakter eines Gaststättenbetriebs hat. Es besteht jedoch ein Interesse an der Anwendung bestimmter den Schutz der Gäste betreffenden Vorschriften.

Zu § 11 (Anwendungsbereich):

§ 11 regelt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Die bewährte Regelung des Gaststättengesetzes wird übernommen. Da keine Missstände bei den genannten Einrichtungen bekannt geworden sind, besteht auch kein Erfordernis den Geltungsbereich des Gaststättengesetzes darauf zu erstrecken.

Zu § 12 (Ordnungswidrigkeiten):

In § 12 werden die Bußgeldtatbestände geregelt. Die Vorschrift ist an § 28 GastG angelehnt. Die Tatbestände entsprechen der üblichen Struktur und Sanktionshöhe der Bußgeldbewährung.

Zu § 13 (Übergangsvorschriften):

§ 13 regelt, dass die rechtmäßige Ausübung des Gaststättengewerbes auch weiterhin erfolgen kann. Gleiches gilt für das in Gaststätten angestellte Wachpersonal.

Zu § 14 (Aufhebung bisherigen Rechts):

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Aufgrund des Bremischen Gaststättengesetzes findet das Gaststättengesetz des Bundes in Bremen keine Anwendung mehr. Es ist folglich kein Raum mehr für eine entsprechende Ausführungsverordnung, diese wird aufgrund dessen aufgehoben. Gleiches gilt für die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gaststättengesetz und für die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 1 und 2 des Gaststättengesetzes. Auch diese Verordnungen werden aufgehoben.

Zu § 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 15 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Gesetzes.